



Wissen / Demnach zur Abstellung aller bisshero verspühten Un-
ordnungen bey der Bürger-Wache / E. Raht folgende Verordnung gethan hat :
(1.) Dass die Ober-Officirer bey den Bürger-Compagnien mit Zugiehung der Unter-Offici-
rer nicht allein die / so auf der Wache nicht erscheinen und ausbleiben / sondern auch die gerin-
gere Verbrechen / welche auf der Wache begangen werden / zu bestraffen / und zwar die
Straffen mit Zugiehung eines Rottmeisters und eines Ampts-Dieners zu exequirten
befuget. (2.) Vermoge des den 5. Augusti 1697. publicirten Edicts ein jeder Bürger
und Einwohner dieser Stadt selbst und in eigener Person aufzuziehen verbunden ; diejenige
aber / welche ein oder andermahl wegen Ehehaften und Behinderungen nicht solten können
die Wache mit versehen / sich dessfalls bey dem Hauptmann zu melden ; Welche aber Alters
oder anderer anhaltenden Angelegenheiten halber die Wache zu verrichten nicht vermögend
seyn möchten / ihre Befreyung bey denen Wacht-Herren nach Bewandniß zu suchen
gehalten. (3.) Ein jeder / der es noht hat / aus dem Zeughause mit Kraut und Goht
versehen werden / und die Capitains d'Armes hierauf Acht schlagen / und wie das Gewehr und
Kraut bewand sey / damit das / was ihnen einmahl gegeben worden / nicht unnöthig verthan
werde / bey allen Wachen zu revidiren schuldig seyn sollen ; Als hat E. Raht solches hienmit
männiglich kund thun / und die Verfügung machen wollen / dass dieses durch den Druck
publiciret / und in den Corps de garde, darin die Wacht-haltende Bürgerschafft sich befindet /
zu derselben Nachricht angeschlagen werden solle. Gegeben auf Unserm Rathhouse am
15. April. Anno 1699.

Bürgermeistere und Raht
der Stadt Danzig.

